

Statuten des Vereins Liberdade

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit

Artikel 1

Unter dem Namen Liberdade (nachstehend Verein genannt) wurde am 31. August 1995 ein Verein gegründet, dessen Statuten auf den Bestimmungen über das Vereinsrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches beruhen (Art. 60 ff ZGB). Sitz des Vereins ist Wangen b/Olten.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von Projekten in Recife und Umgebung (Brasilien), insbesondere das Schulprojekt Escola Uniao Comunitaria. Er verfolgt diesen Zweck durch Information, Aktionen, Beschaffung von SpenderInnen- und GönnerInnenbeiträgen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Mit dem Ausscheiden fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Artikel 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können, falls es die Geschäfte erfordern, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 6

Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Jahresprogramm
- Gesamt- oder Teilrevision der Statuten
- Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

c) Die Kontrollstelle

Artikel 9

Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

IV. Finanzen

Artikel 10

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und GönnerInnen sowie aus Spenden und Erträgen aus Aktionen.

Artikel 11

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.--für Einzelpersonen, Fr. 30.-- für Ehepaare und Fr. 50.-- für juristische Personen.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Artikel 13

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Artikel 14

Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen einem ähnlichen Projekt zugute kommen. Eine Auszahlung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Im übrigen gelten die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 31. August 1995 genehmigt und beschlossen.

Wangen, 31. August 1995

Die Gründungsmitglieder:

Marlene Grieder
Elisabeth Niggli-Zimmermann
Georg Niggli
Susi Rotzetter
Liliane Studer

Statutenänderung Art. 14, beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 26. August 2005

Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen werden. Eine Auszahlung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.